



**Bundesministerium  
für Gesundheit**



**Freiheit  
Einheit  
Demokratie**

Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

**Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin**

**vorab per Fax: 030 275838105**

**Dr. Ulrich Orlowski**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213 – 21432 - 31

Bonn, 24. September 2010

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15.07.2010  
hier: Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:  
Umsetzung der STIKO-Empfehlungen / Neue Influenza A (H1N1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 15.07.2010, die Schutzimpfungs-Richtlinie im Hinblick auf die bisherige Empfehlung der STIKO zur Neuen Influenza A (H1N1) auch mit Außerkrafttreten der Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung zum 31. Juli 2010 nicht zu ändern, wird nicht beanstandet.

**Begründung:**

Der G-BA hat aufgrund von § 20d Absatz 1 SGB V den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang von Schutzimpfungsleistungen in der GKV zu regeln. Zu Änderungen der Empfehlungen hat der G-BA innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Wie bereits im aufsichtlichen Schreiben des BMG vom 17. Februar 2010 ausgeführt bestand diese gesetzliche Verpflichtung des G-BA grundsätzlich auch in Bezug auf die Beschlüsse der Ständigen Impfkommission in Bezug auf die Schutzimpfung gegen die neue Influenza A (H1N1), die am 12. Oktober 2009 im Epidemiologischen Bulletin 41/2009 und am 14. Dezember 2009 im Epidemiologischen Bulletin 50/2009 publiziert wurden. Die Ausführungen in den tragenden Gründen des Beschlusses des G-BA vom 15. Juli 2010 sind daher rechtlich

Seite 2 von 3

nicht zutreffend. Der G-BA kann sich seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 20d SGB V insbesondere nicht unter Hinweis darauf entziehen, dass stattdessen das BMG von seiner Regelungsbefugnis auf der Grundlage von § 20 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch machen müsse. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil das BMG nach dem Gesetz ein Entschließungsermessen hat, ob und wann es von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 20 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch macht.

Nur insoweit, als das BMG eine Leistungspflicht auf der Grundlage von § 20 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich geregelt hat, ist eine Richtlinienregelung des G-BA für die Versorgung der Versicherten ausnahmsweise nicht erforderlich. Dies war der Fall bei der Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A (H1N1) (Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung - ISchGKVLV) vom 19. August 2009 (BAnz. 2009 Nr. 124 S. 2889), da diese bereits eine umfassende Leistungspflicht der GKV vorsah. Dementsprechend musste der G-BA kein Richtlinienrecht schaffen, das das Leistungsrecht für die Zeit bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung am 31. Juli 2010 regelte. Auf das aufsichtliche Schreiben vom 17. Februar 2010 wird verwiesen.

Für die anschließende Zeit ab dem 1. August 2010 war das Bestehen von Richtlinienrecht des G-BA aus einem anderen Grund nicht erforderlich. Die Verpflichtung des G-BA, auf der Grundlage der "Empfehlung zur Impfung gegen die Neue Influenza A (H1N1)" vom Oktober und Dezember 2009 für die Zeit ab dem 1. August 2010 eine inhaltliche Richtlinienentscheidung zu treffen, ist nachträglich entfallen, denn die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut hat diese gesonderte Empfehlung mit Beschluss vom 6. Juli 2010 aus epidemiologischen Gründen und wegen des nun zur Verfügung stehenden saisonalen Impfstoffs mit einer A-(H1N1)v-2009-Komponente bis auf Weiteres zurückgezogen (Epidemiologisches Bulletin Nr. 30 vom 2. August 2010 und Nr. 31 vom 9. August 2010). Der Entscheidungstenor des Beschlusses des G-BA vom 15. Juli 2010 kann daher trotz seiner nicht zutreffenden Begründung im Ergebnis unbeanstandet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

